

ersten Kammer in Vorschlag gebrachten Mitgliedern zum Stellvertreter des Präsidenten in dieser Kammer Herrn Regierungsrath Albert von Carlowitz auf Naundorf, aus den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern dagegen Herrn Appellationsrath D. Haase zum Präsidenten dieser Kammer und Herrn Obersteuerprocurator Christian Gottlieb Eisenstuck zum Stellvertreter desselben zu ernennen geruhet.

Indem die ständischen Einweisungscommissionen von dieser allerhöchsten Entschlieſung hierdurch in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich ersucht, hiervon die beiden Kammern zu benachrichtigen, die ernannten Beiden aber zu veranlassen, sich behufs der nach §. 82 der Verfassungsurkunde in die Hände Sr. Königl. Majestät abzulegenden Pflicht in allerhöchster Gemächern morgen Donnerstag den 17. dieses Monats Vormittags 1/2 12 Uhr einzufinden.

Dresden, am 16. Novbr. 1842.

**Gesamt-Ministerium.**  
von Lindenau.

v. Wagdorf.

Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß er in Gemäßheit des so eben Mitgetheilten sich sofort in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden der zweiten Kammer (vergl. weiter unten) in das Königl. Schloß begeben werde, um dort die verfassungsmäßige Pflicht mittels Handschlags an Se. Majestät den König abzulegen; weshalb die Sitzung bis zu seiner Rückkehr ausgesetzt werden müsse. — Nachdem noch auf Vorschlag des Vorsitzenden genehmigt worden war, daß die Protokollführung für die heutige Sitzung wieder den vorigen Secretarien, obschon deren Amt als Mitglieder der Einweisungscommission mit Constituierung der Kammer sich erledigen werde, übertragen sein solle, verläßt Ersterer die Versammlung.

Bald darauf von obgedachter Verpflichtungshandlung zurückgekehrt, eröffnet der Präsident die Sitzung wieder, zeigt an, daß er in der Zwischenzeit den Handschlag auf den früher geleisteten Eid an Se. Majestät den König abgestattet habe, und erklärt nunmehr die Kammer für gesetzlich constituirt, daher die Wirksamkeit der Einweisungscommission für beendet. — Er geht nunmehr zur vorschriftmäßigen Verpflichtung der Kammermitglieder über; wobei derselbe aber noch zuvörderst zur Entschlieſung der Kammer stellt, ob der Herr geh. Finanzrath von Friesen, welcher noch bei vorigem Landtage Mitglied der II. Kammer, und Herr v. Heynik, welcher früher bereits Mitglied der I. Kammer gewesen ist, den §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid selbst abzulegen oder bloß Handschlag darauf abzustatten haben. — Die Kammer spricht sich hierauf einstimmig dahin aus, daß bei genannten beiden Kammermitgliedern die Verpflichtung mittels bloßen Handschlags für ausreichend zu achten sei.

Nachdem der Präsident noch den aus der Kammer ausgeschiedenen Mitgliedern mit wenig Worten ein dankbares und freundliches Andenken gewidmet hat, wird der schon gedachte, §. 82 der Verfassungsurkunde enthaltene Eid wörtlich vorge-

lesen und sodann auf selbigen durch folgende Kammermitglieder Handschlag an den Herrn Präsidenten geleistet, nämlich durch: Vicepräsident v. Carlowitz, Amtshauptmann Freiherr v. Biedermann, Bürgermeister Ritterstädt, Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Ordinarius D. Günther, Graf v. Hohenthal-Königsbrück, Vicepräsident des Landesconsistorii D. v. Ammon, Superintendent D. Großmann, Se. Erlaucht Albert Graf v. Schönburg, Generalleutnant v. Miltiz, v. Heynik, v. Schönberg auf Puschenstein, Graf v. Hohenthal-Püchau, Kammerherr v. Mehsch, geh. Finanzrath Freiherr v. Friesen, Klostervoigt v. Posern, Kammerherr v. Lüttichau, Kammerherr Pflugk, Kammerherr v. Wagdorf, Amtshauptmann Freiherr v. Welck, geh. Rath v. Zedtwitz, Meinhold, die Bürgermeister: Hübler, geh. Justizrath D. Gross, Starke, Behner, Bernhardi, Gottschald und Schill, ferner Rittmeister v. Hartisch, wirkl. geh. Rath v. Minkwitz, Kammerherr Graf Bisthum v. Eckstädt, Kammerherr v. Thielau, geh. Finanzrath v. Polenz, D. Crusius. — Gleiches geschieht auch noch von Herrn v. Schönberg auf Kommerau, nachdem sich ergeben, daß derselbe früher als Stellvertreter in der II. Kammer den fraglichen Eid ebenfalls schon geleistet, und die Kammer daher auch in Bezug auf ihn sich dahin ausgesprochen hat, daß aus diesem Grunde, wie bei den beiden oben genannten Mitgliedern, der Handschlag für ausreichend zu achten sei.

Sodann wird den nachbenannten Mitgliedern der mehrbesagte Eid nochmals vorgelesen, von ihnen aber solcher unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten geleistet und Handschlag darüber an den Präsidenten abgegeben. — Es sind aber diese Mitglieder folgende: Domherr und Hof- und Justizrath v. Nostiz, Erbgraf v. Solms-Wildensfels, Graf v. Einsiedel, Decan Kutschank, Rittmeister v. Schönfels. —

Nach dessen Erfolg geht man zur Wahl der Secretarien über, und es ergiebt sich bei Auszählung der zuerst für die Stelle des ersten Secretairs abgegebenen Stimmen, daß Amtshauptmann Freiherr v. Biedermann sofort bei der ersten Abstimmung 36 Stimmen, der Bürgermeister Ritterstädt 4, Herr v. Mehsch I und Herr v. Zedtwitz I Stimme erhalten haben, sonach der zuerst Genannte mit absoluter Stimmenmehrheit zum ersten Secretair der Kammer gewählt worden ist.

Herr v. Biedermann erkennt zwar das ihm geschenkte Vertrauen dankbar an; erklärt jedoch, wie er die so eben auf ihn gefallene Wahl nur unter der Bedingung annehmen könne, daß es ihm durch eine Verfügung des betreffenden Ministerium möglich gemacht würde, dieses Amt mit seinen eigentlichen Berufsgeschäften ohne Störung der letzteren zu verbinden. — Da man aber Grund zu haben glaubt, dies hoffen zu können, so nimmt man keinen Anstand, nunmehr zur Wahl auch des zweiten Secretairs zu schreiten, und es fallen bei der deshalb vorgenommenen Abstimmung 41 Stimmen auf Bürgermeister Ritterstädt, 1 Stimme dagegen auf Bürgermeister Bernhardi, daher denn der Erste als durch absolute Mehrheit zum zweiten Secretair der Kammer gewählt zu betrachten ist, welcher diese Wahl ebenfalls dankbar annimmt.